

Veröffentlicht in
"Südpfalz Kurier"
am 6.9.2000

Satzung

über die Veränderungssperre für das Bebauungsgebiet „Kurtalstraße“ der Stadt Bad Bergzabern vom 01.09.2000

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2902), unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 3108) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) hat der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke innerhalb des zukünftigen Plangebiets des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Kurtalstraße“ wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird daher wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Kurtalstraße;
- im Westen durch die Kneippstraße;
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.St.Nrn. 837/8 und 3966/7;
- im Südosten bzw. Osten durch die Fl.St.Nr. 837/10 (Thermalbad).

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 27.08.1998 (BGBl. I S.2141) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bergzabern oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt oder der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden

VAENSPER 2000 09 Ü 1

Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder aber gemäß § 17 Absatz 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bad Bergzabern, den 01.09.00



(Max Barlang)
1. Stadtbeigeordneter